

**Studienordnung für den Promotionsstudiengang *Systems Biology of Brain and Behaviour* der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2007**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise
- § 7 Anrechnung von Studienleistungen
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 35 Nr. 7 S. 134) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang *Systems Biology of Brain and Behaviour* der Fakultät für Biologie.

**§ 2  
Ziel des Promotionsstudiengangs**

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften („Dr. rer. nat.“) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Neuro-, Kognitions- und Verhaltensbiologie selbständig und mit adäquaten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion. Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Der Promotionsstudiengang wird von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den sonstigen habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Biologie getragen. Gemäß § 4 b Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie können jedoch auch zusätzlich Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und sonstige habilitierter Mitglieder anderer Fakultäten den Promotionsstudiengang mittragen.

(4) Durch das breit gefächerte Lehrangebot im Bereich der Neuro-, Kognitions- und Verhaltensbiologie sowie verwandter Wissenschaften werden die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre

Kenntnisse wesentlich erweitern. Über die fachliche Qualifikation hinaus werden interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeiten und die dazu gehörenden Techniken gefördert („soft skills“).

**§ 3  
Durchführung des Promotionsstudiengangs**

(1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs ist gemäß § 4 a der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie die Koordinationskommission zuständig. Die Koordinationskommission ist für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs *Systems Biology of Brain and Behaviour* verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie.

(2) Die Koordinationskommission benennt gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie für jede Promovendin bzw. jeden Promovenden neben der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer eine Zweitbetreuerin bzw. einen Zweitbetreuer, die oder der sich verpflichtet, den Promotionsprozess kontinuierlich zu begleiten. Hierzu gehören, neben der fachlichen Betreuung, die Sicherstellung eines realistischen Anforderungsniveaus, die Einbindung in Forschungszusammenhänge und die Beratung über weitere Karriereoptionen. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist in der Regel ein am Promotionsstudiengang beteiligtes habilitiertes Mitglied. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer kann jedoch bei Zustimmung durch die Koordinationskommission auch einer anderen akademischen Institution angehören.

(3) Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer Mitglied der Fakultät für Biologie, ist für die Organisation und Durchführung der Promotion gemäß § 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie zuständig. Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer Mitglied einer anderen Fakultät, so liegt die Organisation und Durchführung der Promotion im Verantwortungsbereich der anderen Fakultät.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang**

(1) Der Promotionsstudiengang *Systems Biology of Brain and Behaviour* kann zum Wintersemester oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (§ 7 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät für Biologie) in der Regel drei Jahre (=sechs Semester) und mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern (§ 7 Abs. 4 Promotionsordnung der Fakultät für Biologie) einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien (normalerweise ein Jahr bzw. zwei Semester) in der Regel vier Jahre (ein Jahr promotionsvorbereitende Studien + drei Jahre Promotionsstudiengang). Am Ende der promotionsvorbereitenden

Studien müssen in der Regel 60 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der erfolgreiche Abschluss der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs *Systems Biology of Brain and Behaviour* kann als promotionsvorbereitendes Studium anerkannt werden.

(3) Die Studierenden wählen in Absprache mit den Betreuerinnen bzw. den Betreuern sowie der Koordinationskommission unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm.

(4) Während des dreijährigen Promotionsstudiengangs sind insgesamt 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden vom Koordinationsausschuss festgesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Promotionsstudiengang *Systems Biology of Brain and Behaviour* geeignete Kandidatinnen und Kandidaten werden gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie von der Koordinationskommission ausgewählt.

(2) Ist die benannte Erstbetreuerin oder der benannte Erstbetreuer Mitglied der Fakultät für Biologie, muss die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 6 Abs.5 und § 7 Abs.1 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie beim Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie beantragen. Ist die benannte Erstbetreuerin oder der benannte Erstbetreuer Mitglied einer anderen Fakultät, so entscheidet diese Fakultät, der gemäß § 3 Abs. 3 auch die spätere Organisation und Durchführung der Promotion obliegt, auf der Grundlage ihrer eigenen Promotionsordnung über den Zugang zum Promotionsverfahren.

(3) Ist dem Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren stattgegeben worden, kann die Kandidatin oder der Kandidat in den Promotionsstudiengang eingeschrieben werden.

(4) Es wird angestrebt, im Promotionsstudiengang 30 Prozent ausländischer Studierender aufzunehmen.

## § 6 Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise

(1) Auswahl und Gestaltung des Lehrangebots erfolgen durch die Koordinationskommission. Die Studierenden sind ausdrücklich aufgefordert Vorschläge für die Gestaltung des Lehrprogramms zu machen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache angeboten.

(2) Das Lehrangebot besteht aus:

- *Spezialseminare* in den einzelnen Arbeitsgruppen (insgesamt 6 LP): In Seminaren wird neben eigenen Arbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben und sind für alle Studierenden des Promotionsstudiengangs zugänglich.
- *Kompetenzseminare* (insgesamt 6 LP): In den Kompetenzseminaren, die von allen an dem Studiengang beteiligten Bereichen gemeinsam getragen werden und die während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Woche stattfinden sollen, werden von nationalen und internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Themen aus dem Bereich der Neuro-, Kognitions- und Verhaltenswissenschaften, aber auch zu methodischen Fragen von allgemeinem Interesse vorgestellt und mit den Studierenden diskutiert.
- *Praktika und Zusatzqualifikationen* (insgesamt 12 LP): Praktika sollen den Studierenden des Promotionsstudiengangs die Möglichkeit bieten, außerhalb des eigenen Dissertationsthemas ein breites Spektrum von Methoden und Fertigkeiten zu erlernen. Als Praktikumsleistungen können auf Antrag anerkannt werden:
  - a) Teilnahme an Methodenpraktika: Als fachbezogene Veranstaltungen sind Blockpraktika vorgesehen, die nach Genehmigung durch die Koordinationskommission auch von den Studierenden des Promotionsstudienganges im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten angeboten werden können.
  - b) Kürzere Studien- bzw. Forschungsaufenthalte in externen Arbeitsgruppen (auch im Ausland).
  - c) Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (Praktika, Tutorien).
  - d) Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Promotionsstudiengänge auch anderer Fakultäten
  - e) Nichtbiologische berufsorientierte Zusatzqualifikationen, z.B. Patentrecht, Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement etc.  
Bei der Anrechnung ist zu unterscheiden zwischen
    - Teilnahme an einem Praktikum oder Kurs (pro vollem Praktikumstag 0.5 LP),
    - Veranstaltung eines Praktikums für Studierende des Promotionsstudiums (pro vollem Praktikumstag 1 LP)und der
    - Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (pro Semester maximal 2 LP, anrechenbar, maximal viermal). Über die Anrechnung entscheidet die Koordinationskommission.
    - Die Anrechenbarkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Promotionsstudiengänge wird individuell entsprechend des jeweiligen Aufwands für die Studierende bzw. den Studierenden von der Koordinationskommission festgelegt.

- *Kompaktworkshops* (insgesamt 6 LP): Im Rahmen der Workshops, zu denen auch international anerkannte Forscherinnen und Forscher aus Hochschule und Praxis eingeladen werden können, soll jede oder jeder Studierende zweimal im Verlauf des Promotionsstudiengangs über den Fortgang der eigenen Arbeiten berichten. Durch diese Veranstaltung soll der Wissenstransfer zwischen den Studierenden des Promotionsstudiengangs gefördert werden. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Ergebnisse didaktisch aufbereitet zu präsentieren, in Diskussionen zu vertreten und vom interdisziplinären Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu profitieren. Leistungspunkte werden vergeben für zwei Seminarvorträge über das Dissertationsvorhaben im Rahmen der Workshops des Promotionsstudiengangs (je 2 LP) und die Teilnahme an vier weiteren Workshops des Promotionsstudiengangs, belegt durch AnmeldeListen (je 0.5 LP).

(3) Spezial- und Kompetenzseminare werden während der Vorlesungszeit angeboten, Praktika und Workshops können während des ganzen Jahres durchgeführt werden. Die Lehrveranstaltungen werden im „Kommentierten Vorlesungsverzeichnis“, durch Aushang und auf den Internetseiten angekündigt.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Studierenden in der Regel an den in Absatz 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen aktiv und regelmäßig teilnehmen.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird am Ende jedes Studienjahres oder bei vorzeitigem Ausscheiden kumulativ bescheinigt. Einzelne Teilnahmebescheinigungen werden den Studierenden entweder zugesandt oder kumulativ in elektronischer Form vorgehalten.

(6) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten und angebotenen praktischen und theoretischen Veranstaltungen bescheinigt. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

(7) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang und den Erhalt der erforderlichen Leistungspunkte ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich.

## § 7

### Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in einem thematisch verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleich-

wertige Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Koordinationsausschuss.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Februar 2007

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann